

Montage- und Servicebedingungen

der Exyte Technology GmbH
(im Folgenden „Exyte Technology“)



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter [Geschäftsbedingungen – Exyte Technology](#) abrufbar ist, für alle Montage- und Servicearbeiten, die Exyte Technology übernimmt, mit Unternehmern i.S. von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Montage- und Servicearbeiten für den Auftraggeber, auch wenn Exyte Technology nicht erneut ausdrücklich auf sie verweist.

1.2. Die Geltung abweichender und ergänzender Regelungen, insbesondere entgegenstehender oder ergänzender AGB des Auftraggebers, ist ausgeschlossen, es sei denn, Exyte Technology hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Exyte Technology erkennt entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen - trotz Kenntnisnahme - auch dann nicht an, wenn ein Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Vergütung und Konditionen

2.1. Zu den vereinbarten Stundensätzen werden folgende Zuschläge berechnet; soweit mehrere der folgenden Zuschläge gleichzeitig in Betracht kommen, werden diese addiert:

- 25% für jede Überstunde bis zu 2 Stunden täglich über die Regelarbeitszeit nach ArbZG hinaus, jedoch für höchstens 10 Stunden in der Woche.
- 50% für jede weitere Überstunde über 2 Stunden täglich oder 10 Stunden wöchentlich.
- 50% für Mehrarbeit an Samstagen
- 50% für jede Nachtarbeitsstunde zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr.
- 100% für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

2.2. Zusätzlich fällt eine Tagespauschale/Auslöse nach den steuerlichen Sätzen für Verpflegungsmehraufwand pro Person des entsandten Montagepersonals an.

2.3. Reisezeiten werden voll zu den vereinbarten Stundensätzen wie Arbeitszeiten abgerechnet.

2.4. Bei An- und Abreisen mit dem PKW werden diese zu den jeweils aktuellen steuerlichen Sätzen berechnet.

2.5. Bei An- und Abreisen mit der Bahn oder dem Flugzeug werden die anfallenden Kosten (ohne Berücksichtigung von Bahn-card-Rabatten) zuzüglich der anfallenden Nebenkosten wie Übergepäck, Flughafen- und Sicherheitsgebühren, An- und Abreisekosten zum Bahnhof/Flughafen und Parkgebühren vom Auftraggeber vergütet.

2.6. Unterbringung und Übernachtung wird nach Aufwand für angemessene Unterkünfte nach Verfügbarkeit berechnet.

2.7. Die Montage wird nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Der Auftraggeber bescheinigt dem Montagepersonal die geleistete Arbeitszeit und angefallene Reisezeit durch Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln, die spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Aufforderung von und Einreichung durch Exyte Technology zurückzugeben sind. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

2.8. Alle vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist, selbst wenn Exyte Technology und/oder der Auftraggeber irrtümlich von einer Nettoschuld ausgehen.

2.9. Die Abrechnung der angefallenen Vergütung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten; erstrecken sich die Arbeiten über mehr als einen Monat, kann auch monatlich abgerechnet werden. Das Recht zur Geltendmachung von Abschlagszahlungen bleibt unberührt.

2.10. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne jeden Abzug. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, wird Exyte Technology Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen.

2.11. Kann die Montage, ohne Verschulden von Exyte Technology, nicht aufgenommen werden, oder verzögert sie sich und damit die Inbetriebnahme, so hat der Auftraggeber alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeiten und für weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen. Gesetzliche Ansprüche von Exyte Technology bleiben unberührt.

2.12. Wird die Abberufung des Montagepersonals aus einem nicht von Exyte Technology zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich allgemeine Geschäftskosten, Wagnis, Gewinn) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.13. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss auf die Auswahl des Personals, welches von Exyte Technology mit der Durchführung der Arbeiten betraut wird.

3. Requalifizierung der Anlage

Eine Requalifizierung der Anlage durch Exyte Technology nach Durchführung von Montage- und Servicearbeiten bedarf einer gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung. Die Requalifizierung der Anlage ist nach den aktuell gültigen Richtlinien (FDA, GMP, PIC etc.) durch den Anlagenbetreiber selbst gesondert zu veranlassen.

4. Vorbereitungshandlungen des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter/Projektleiter von Exyte Technology über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Exyte Technology unverzüglich über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4.2. Der Auftraggeber veranlasst, dass die Anlage vor der Durchführung von Montage- und Servicearbeiten durch den Nutzer gereinigt und dekontaminiert wird, damit von der Anlage keine Gefahren durch toxische oder aktive Stoffe für das Montagepersonal ausgehen. Der Auftraggeber bestätigt dies schriftlich vor Beginn der Arbeiten durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

4.3. Gilt der Auftrag für mehrere Anlagen vor Ort, so muss gewährleistet sein, dass die Arbeiten im Zusammenhang durchgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, werden die zusätzlichen Kosten für mehrere Anfahrten gesondert berechnet.

5. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung/Unterstützung verpflichtet, insbesondere zur:

- Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte (Elektriker, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Qualifikation und Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Exyte Technology übernimmt für diese Hilfskräfte keine Haftung, es sei denn, dass durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden ist.
- Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Baubehelfe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Gerüste).

- Bereitstellung von Beleuchtung, Betriebskran, Wasser, Strom und sonstiger notwendiger Betriebsstoffe, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Transport der Montageteile an den Montageplatz. Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.
- Bereitstellung geeigneter, diebssicherer/abschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster-Hilfe-Ausrüstung und sonstiger Schutzausrüstung und -kleidung für das Montagepersonal.

5.2. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der zu montierenden Anlage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. Die technische Hilfeleistung/Unterstützung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Exyte Technology erforderlich sind, so werden diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

5.3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist Exyte Technology nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Exyte Technology unberührt.

6. Montage- und Servicefrist, Verzögerungen

6.1. Die Montage- bzw. Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Arbeitsergebnis zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

6.2. Weder Exyte Technology noch der Auftraggeber haften der jeweils anderen Partei, sofern und soweit sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufgrund von höherer Gewalt gehindert sind; so wird insbesondere Exyte Technology für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien werden sich bei einer solchen Behinderung benachrichtigen und ihre jeweiligen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Als höhere Gewalt gelten betriebsfremde von außen herbeigeführte Ereignisse, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorher-

sehbar und ungewöhnlich sind, und die mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse, insbesondere (i) Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen; (ii) Naturkatastrophen, außergewöhnlich strenge Witterungsverhältnisse, Überschwemmungen, seismische Aktivität, insbesondere Erdbeben und Vulkanausbrüche; (iii) Explosionen, Blitzeinschlag oder Feuer aufgrund von Blitzeinschlag oder anderer nicht zu vertretender Umstände; (iv) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, insbesondere Seuchen, Epidemien, Pandemien und Quarantänen; (v) Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf IT-Systeme von Exyte Technology, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen; oder (vi) Hindernisse aufgrund geltender nationaler und/oder internationaler Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsvorschriften, einschließlich aber nicht beschränkt auf US Exportkontrollbestimmungen.

7. Abnahme

7.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Arbeitsergebnisses verpflichtet, sobald ihm dessen Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich das Arbeitsergebnis als nicht vertragsgemäß, so ist Exyte Technology zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

7.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Exyte Technology, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung und Abschluss einer etwa vertraglich vorgesehenen Erprobung als erfolgt.

7.3. Die Nutzung einer Komponente durch Dritte noch vor Übergabe und Abnahme durch den Kunden kommt einer mängelfreien Abnahme durch den Kunden gleich.

7.4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Exyte Technology für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels schriftlich vorbehalten hat.

8. Mängelansprüche

8.1. Nach Abnahme des Arbeitsergebnisses haftet Exyte Technology für Mängel des Arbeitsergebnisses in der Weise, dass Exyte Technology die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen und nachvollziehbar zu beschreiben (z.B. mit Hilfe einer Fotodokumentation).

8.2. Die Haftung durch Exyte Technology besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist.

8.3. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne Einwilligung durch Exyte Technology, vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt eine Haftung von Exyte Technology, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für den Mangel nicht (mit)ursächlich sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei Exyte Technology sofort zu verständigen ist - oder wenn Exyte Technology eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Exyte Technology Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8.4. Lässt Exyte Technology eine gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, oder bedarf es einer solche Fristsetzung ausnahmsweise nach dem Gesetz nicht, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften neben dem Recht zur Ersatzvornahme nach Maßgabe von Ziffer 8.3, zunächst nur ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen.

In diesem Fall hat der Auftraggeber der Exyte Technology binnen zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung schriftlich mitzuteilen, ob er Schadensersatz statt der Leistung geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Teilt er dies nicht rechtzeitig mit, scheidet Rechte aus §§ 281, 323 BGB aus.

8.5. Ist ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel nicht der Sphäre von Exyte Technology zuzurechnen oder liegt gar kein Mangel vor, so kann Exyte Technology dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Mangelmeldung angefallenen Analyse-, Behebungs- und Wartungsarbeiten zu marktüblichen Servicesätzen inklusive aller Nebenkosten in Rechnung stellen.

8.6. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein (1) Jahr. Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf (5) Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 634a Abs. 3, § 639 BGB) sowie die Geltung der gesetzlichen Verjährungsfristen für i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch ei-

der Exyte Technology GmbH
(im Folgenden „Exyte Technology“)

nen von Exyte Technology zu vertretenden Mangel verursacht werden, und ii) für Mängel, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Exyte Technology beruhen. Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

9.1. Exyte Technology haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Exyte Technology, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für verursachte Schäden aufgrund i) wesentlicher Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder ii) der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf [„Kardinalpflichten“]), jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.

9.3. Die Bestimmung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens erfolgt in den Vertragsunterlagen und unter Abwägung der vertragsimmanenten Risiken.

9.4. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, ist eine Haftung von Exyte Technology ausgeschlossen. Insbesondere haftet Exyte Technology nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsstillstand etc.

9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung der Exyte Technology nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), für den Fall, dass Exyte Technology einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

9.6. Exyte Technology haftet für den Verlust von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust auch durch eine angemessene Vorsorge des Auftraggebers gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) nicht vermeidbar gewesen wäre und nur beschränkt auf die Kosten für die Wiederherstellung der Daten. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von Exyte Technology wegen Datenverlusts den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer.

9.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder eingesetzte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Exyte Technology.

9.8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Schutzrechte

10.1. An sämtlichen Unterlagen von Exyte Technology, wie z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen und technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behält sich Exyte Technology alle Rechte (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten [Patenten, Gebrauchsmustern, Topografieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken, etc.]) und das Eigentumsrecht an den die zur Verfügung gestellten Unterlagen enthaltenen Gegenständen (Papiere, CD/DVD/USB-Laufwerke, etc.) vor. Diese dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Exyte Technology nicht zugänglich gemacht werden.

10.2. Soweit Exyte Technology Lieferungen und Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt hat, gewährleistet der Auftraggeber, dass Schutzrechte Dritter durch diese Liefergegenstände nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Exyte Technology von allen Ansprüchen, Kosten und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) auf erste schriftliche Anforderung frei, die Exyte Technology durch ein vom Auftraggeber zu vertretenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regelung entstehen.

11. Vertraulichkeit

11.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die ihnen während der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar von der jeweils anderen Partei bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrags zu verwenden. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht mit Exyte Technology gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

11.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die (i) einer Partei bereits vor Zustandekommen der Geschäftsbeziehung bekannt waren, (ii) einer Partei von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, (iii) öffentlich bekannt sind oder (iv) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung von einer Partei weitergegeben werden müssen.

12. Exportkontrolle

12.1. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Lieferungen und Leistungen Güter beinhalten können, die nationalen und/oder internationalen Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Exportkontrollbestimmungen (nachfolgend die „Exportkontrollbestimmungen“) unterliegen. Beabsichtigt der Auftraggeber Lieferungen und Leistungen einem Exyte Technology im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannten Endverwender zu überlassen, ist der Auftraggeber zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollbestimmungen verpflichtet und wird Exyte Technology vor einer solchen Überlassung informieren. Im Falle behördlicher Ermittlungen oder Prüfungen werden sich der Auftraggeber und Exyte Technology gegenseitig unterstützen und alle verfügbaren Informationen offenlegen, die von der jeweiligen Behörde verlangt werden.

12.2. Der Auftraggeber darf keine Güter (Waren, Software oder Technologie), die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren („No-Russia-Clause“).

12.3. Verstößt der Auftraggeber gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen, insbesondere gegen die No-Russia-Clause in vorstehendem Absatz 12.2, stellt dies eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt Exyte Technology zur außerordentlichen Kündigung; weiterhin wird der Auftraggeber Exyte Technology einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen Exyte Technology möglicherweise aufgrund eines solchen Verstoßes geltend machen.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort ist Renningen.

13.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Exyte Technology kann gerichtliche Maßnahmen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers ergreifen.

Exyte Technology GmbH

Rosine-Starz-Straße 2-4
71272 Renningen
Telefon +49 711 8804 – 8000

Stand: September 2024